

Walters, daß einem Gesuch der ›Vielparteienkonferenz‹ (praktisch identisch mit der ›Interimsregierung‹), gemäß Regel 39 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats zu der Debatte geladen zu werden, aus formalen Gründen nicht stattgegeben werden konnte. Im Falle eines korrekten Antragsverfahrens hätten sich die USA für eine Beteiligung dieser Gruppierung an den Sitzungen ausgesprochen. Schließlich bekräftigte der Botschafter erneut die ablehnende Haltung seiner Regierung gegenüber bindenden Sanktionen.

Insgesamt war dies eine erstaunlich offensiv formulierte Zurückweisung der Mehrheitsauffassung. Dies bewog den SWAPO-Vertreter in seiner Schlußerklärung zu dem Hinweis, er habe für einen Augenblick gedacht, beim Botschafter der USA handle es sich um einen Sprecher der Botha-Regierung. Vor der Abstimmung erklärte der Vertreter Frankreichs, daß sein Land seit Einstellung der Mitarbeit in der westlichen Kontaktgruppe die Haltung eingenommen habe, sich bei Abstimmungen zu Namibia dann der Stimme zu enthalten, wenn es mit den Inhalten der Beschlußvorlage nicht übereinstimmen könne.

Für die Bundesrepublik Deutschland wies Botschafter Lautenschlager in einer knappen Stellungnahme unmittelbar vor der Abstimmung Anschuldigungen zurück, die im Verlauf der Debatte vom Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid vorgebracht worden waren. Die Bundesregierung habe die illegale Lieferung von Blaupausen zum Bau von U-Booten an Südafrika weder explizit noch indirekt gebilligt. Auch werde das von den USA verhängte Embargo im Luftverkehr von der Bundesrepublik in keiner Weise untergraben. Die Bundesregierung könne freilich den vorliegenden Resolutionsentwurf hinsichtlich der Verhängung bindender Sanktionen nicht unterstützen, da ein derartiger Beschluß zur Verhärtung der Positionen beitragen würde.

Die anschließende Abstimmung führte bei drei Enthaltungen (Frankreich, Italien, Japan) und drei Gegenstimmen – den negativen Voten Großbritanniens und der Vereinigten Staaten schloß sich die Bundesrepublik Deutschland an – auf Grund des Vetos Ständiger Mitglieder des Sicherheitsrats zur Ablehnung des Entwurfs.

In seiner abschließenden Erklärung würdigte der SWAPO-Vertreter die Stimmhaltung von drei westlichen Staaten und äußerte Kritik an den ablehnenden Stimmen: Während seiner mehr als 15jährigen Amtszeit als Vertreter der SWAPO bei den Vereinten Nationen habe der einzig bemerkenswerte Wandel bei den sich des Vetos bedienenden Staaten und ihren Unterstützern im Durchlauf der Delegierten gelegen, nicht aber in der politischen Substanz.

Lösung nicht in Sicht

Offensichtlich bietet die augenblicklich noch immer anhaltende Pattsituation kaum Chancen für neue Impulse zu einer Verwirklichung der Resolution 435(1978). Im Berichtszeitraum blieb die illegal eingesetzte ›Interimsregierung‹ im Amt. Das von den Vereinten Nationen als nicht zur Sache gehörend zurück-

gewiesene ›Junktim‹ erwies sich weiterhin als effektives Instrument zur Blockierung jeglichen Fortschritts.

Neue Akzente außerhalb des Geschehens bei den Vereinten Nationen vermochte Südafrika unlängst dadurch zu setzen, daß dessen Generaladministrator für Namibia die Durchführung neuerlicher ›Wahlen‹ auf ethnischer Basis ankündigte. Die Verwirklichung eines solchen Vorhabens, darin sind sich die Beobachter weitgehend einig, wäre ein Schlag ins Gesicht der ›Interimsregierung‹ und ein Affront Pretorias gegenüber seinen von ihm selbst eingesetzten Stellvertretern im Territorium, der deren Entmachtung gleichkäme. Es zeigt darüber hinaus, wie wenig es Südafrika mit den Lippenbekenntnissen zum Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung Namibias ernst ist.

Aber auch eine verstärkte und kritische Prüfung der Prämissen westlicher Namibia-Politik ist – nicht nur im Lichte der letzten Ausführungen von US-Botschafter Walters im Sicherheitsrat – mehr denn je geboten. Unterhalb der förmlichen diplomatischen Ebene, die der ›Interimsregierung‹ nach wie vor eine offizielle Anerkennung verweigert, mehren sich die Tendenzen einer indirekten – ideellen und materiellen – Unterstützung der im Lande geschaffenen Strukturen. Die tatsächliche Unabhängigkeit Namibias aber rückt dadurch nicht näher.

Henning Melber □

Südafrikanische Übergriffe gegen Angola vom Territorium Namibias aus: Sicherheitsrat mehrfach befaßt – Untersuchungskommission legt Bericht vor – Veto gegen bindende Sanktionen (10)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1985 S.117ff. fort.)

Der Erklärungen Pretorias zufolge im April 1985 abgeschlossene Abzug der südafrikanischen Truppen aus dem Süden Angolas bedeutete kein Ende der Einmischung. Seit Mitte 1985 hatte sich der Sicherheitsrat mehrfach mit Klagen Angolas wegen fortgesetzter Angriffe Südafrikas vom illegal besetzten Territorium Namibias aus zu befassen. Wenngleich dies damit auch ein Teil der Namibiafrage ist und bislang unter die entsprechende Berichterstattung subsumiert wurde, war die Behandlung des Themas im Berichtszeitraum derartig umfangreich, daß dem nur ein gesonderter Beitrag Rechnung zu tragen vermag. Dies verdeutlicht, welche Bedeutung im Rahmen der regionalen Destabilisierungsstrategie Südafrikas der Kriegsführung gegen Angola zufällt, wobei sich die südafrikanische Armee der Operationen von Namibia aus freizügig bedient. In Angola selbst muß sich die von der ›Volksbefreiungsbewegung Angolas/Arbeiterpartei‹ (Movimento Popular de Libertação de Angola/Partido Trabalho, MPLA/PT) gestellte Regierung der Angriffe der einst als maoistisch geltenden, heute sich als prowestlich darstellenden ›Nationalunion für die vollständige Unabhängigkeit Angolas‹ (União Nacional de Independência Total de Angola, UNITA) erwehren und stützt sich dabei teilweise auf kubanische Truppen.

Pretorias Sicht vom Frontverlauf

Bereits drei Monate nach der Verurteilung Südafrikas durch den Sicherheitsrat im Juni 1985 wegen des Überfalls auf Cabinda (Resolution 567; Text: VN 4/1985 S.131f.) hatte sich der Sicherheitsrat erneut mit Übergriffen des südafrikanischen Militärs gegen Angola vom Territorium Namibias aus zu befassen. Mit Schreiben vom 19. September 1985 (S/17474) forderte der Vertreter Angolas eine Behandlung der Aggressionsakte vom 17. und 19. September, in deren Verlauf die südafrikanische Armee über 250 Kilometer nördlich der Grenze Namibias auf angolanischem Gebiet operierte. Während der Debatte im Sicherheitsrat am 20. September 1985 beschuldigte der angolanische Vertreter Südafrika, diese Aktionen seien nicht – wie behauptet – gegen militärische Stützpunkte der SWAPO gerichtet, da es solche in dieser Region nicht gebe, sondern als Hilfe für die UNITA gedacht. Südafrikas Botschafter von Schirnding führte dagegen aus, es handle sich um Schutzmaßnahmen zur Verteidigung der Bevölkerung Namibias gegen den ›Terrorfeldzug‹ der SWAPO. Die Front der Freiheit liege heute in Angola. Dort werde entschieden, ob hundert Jahre nach der Berliner Konferenz ein neuer Imperialismus in Afrika Fuß fassen, wobei er das aktive Verhalten Südafrikas in dieser Frage als legitime Verteidigungsmaßnahme westlicher Demokratien darstellte und dazu auch auf den US-Standpunkt zur Verteidigung westlicher Interessen in der Welt verwies. Dieser Argumentation mochte sich aber auch der US-Vertreter nicht anschließen, der namens seiner Regierung Südafrikas grenzüberschreitende Aktionen mißbilligte und den unverzüglichen Rückzug der südafrikanischen Truppen forderte.

Auf Antrag der USA wurde über die operative Ziffer 5 des von Angola vorgelegten Resolutionsentwurfs gesondert abgestimmt. Der fragliche Passus ersucht die Mitgliedstaaten um Beistand für Angola und die anderen Frontstaaten auch zwecks Stärkung ihrer Verteidigungskapazität; er wurde mit 14 Stimmen bei Enthaltung der USA angenommen. Der gesamte Text, in dem unter anderem die Entschädigung Angolas für seine durch die südafrikanischen Aggressionsakte verursachten Verluste gefordert wird, wurde anschließend als Resolution 571 (1985) einstimmig verabschiedet (Text: VN 6/1986 S.215f.).

Am 30. September 1985 teilte der Präsident des Sicherheitsrats mit (S/17506), daß die in Ziffer 7 der Resolution 571 beschlossene Untersuchungskommission zur Schadensfeststellung in Angola mit den Ratsmitgliedern Ägypten, Australien und Peru besetzt wurde, die bis zum 15. November dem Rat Bericht erstatten sollten.

Zweifelhafte Ratschläge Südafrikas

Am 1. Oktober beantragte der Vertreter Angolas erneut eine Sitzung des Sicherheitsrats (S/17510). Mit der Klage Angolas befaßte sich der Rat vom 3. bis zum 7. Oktober 1985. Anlaß der Befassung war die Verletzung des angolanischen Luftraums durch Aufklärungsflüge Südafrikas am 28. und 29. Sep-

tember sowie die Bombardierung regulärer angolischer Truppenverbände am 30. September. Nach Angaben des angolischen Vertreters fanden dabei 65 Soldaten den Tod, Hunderte wurden verletzt. Es entstand erheblicher Sachschaden. Die südafrikanische Armee habe sich 250 Kilometer von der namibischen Grenze entfernt auf angolanischem Gebiet festgesetzt. Der Vertreter Angolas bekräftigte erneut, daß sich in dieser Region des Landes weder Flüchtlinge noch andere Teile der SWAPO jemals befunden hätten, sondern der Angriff vor allem der Unterstützung der UNITA diene.

In seiner Erklärung verwies der südafrikanische Botschafter auf seine anlässlich der letzten Debatte geäußerte Haltung und kritisierte die in der Resolution 571 enthaltene operative Ziffer 5. Die Sowjetunion ziehe aus der internationalen Treibjagd gegen sein Land Vorteile, um ihren Einfluß in Afrika auszubauen. Südafrika habe eine regionale Verantwortung, die es trotz begrenzter Möglichkeiten nicht vernachlässige. Von Schirnding stellte weiter klar, daß es keine billigen Siege gebe. Um seine Ernsthaftigkeit zu dokumentieren, habe Südafrika einen eigenen Resolutionsentwurf vorgelegt (S/17522), der unter anderem den sofortigen und bedingungslosen Abzug aller ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet Angolas, die Achtung der territorialen Integrität, die Unterlassung jeden Eingriffs in die inneren Angelegenheiten Angolas sowie die Abhaltung freier Wahlen forderte. Über diesen Entwurf wurde nicht abgestimmt.

Der Vertreter Großbritanniens verurteilte Südafrika mit scharfen Worten. Zum Resolutionsantrag merkte er an, daß er mit der Forderung nach Rückzug aller ausländischen Truppen aus Angola übereinstimme, die südafrikanische Armee in Angola aber auch nichts zu suchen hätte. Während Südafrika einerseits freie Wahlen in Angola fordere, würde es andererseits durch direkte Verhandlungen mit der angolischen Regierung diese anerkennen und sie gleichzeitig militärisch angreifen; wie solle es unter solchen Bedingungen zu freien Wahlen kommen? Was Ratschläge an unabhängige Regierungen betreffe, so könne man auch nach freien Wahlen in Südafrika fragen. Diese vehemente Zurückweisung des südafrikanischen Standpunkts war symptomatisch für die einhellige massive Verurteilung während der Debatte, in deren weiterem Verlauf unter anderem der Vertreter der Vereinigten Arabischen Emirate darauf verwies, daß der zu behandelnde Vorfall gemäß der Resolution 3314(XXIX) der Generalversammlung als flagranter Aggressionsakt anzusehen sei, der die Verhängung von Sanktionen zur Folge haben müsse. Diese Forderung teilte auch der geladene Vertreter des ANC.

Für die SWAPO erhielt der Sekretär für Auswärtige Angelegenheiten, Peter Mueshihange, das Wort. Er verwahrte sich dagegen, daß die Unabhängigkeit Namibias zu einem Aspekt des Ost-West-Konflikts gemacht werde. Solange Südafrika nicht im besetzten Namibia und im eigenen Land freie Wahlen abhalte, sei eine solche Forderung an Angola blanke Scheinheiligkeit und Unaufrichtigkeit. Der Vertreter Botswanas gab den Hinweis, daß von einer unmoralischen Rassentyrannei

keine moralischen Lehren angenommen werden könnten.

US-Vertreter Walters, der den Vorsitz innehatte, verwahrte sich zum Abschluß der Debatte gegen die in deren Verlauf vorgebrachte heftige Kritik zahlreicher Redner, die den Vereinigten Staaten eine Unterstützung Südafrikas vorwarfen. Sein Land habe lange vor den Vereinten Nationen ein Waffenembargo gegen Südafrika verhängt. Über die (auf die Stärkung der Verteidigungsfähigkeit Angolas bezogene) operative Ziffer 6 des von Ägypten, Burkina Faso, Indien, Madagaskar, Peru sowie Trinidad und Tobago eingebrachten Resolutionsentwurfs wurde auf Antrag der USA gesondert abgestimmt. Mit 14 Befürwortungen wurde er bei Enthaltung der USA gebilligt. Der Antrag wurde anschließend einstimmig als Resolution 574(1985) angenommen (Text: VN 6/1986 S.216); wie schon in Resolution 571 wird der Rückzug der südafrikanischen Streitkräfte vom Hoheitsgebiet Angolas gefordert.

US-Botschafter Walters ergriff nach der Abstimmung nochmals das Wort und wies auf die Verhandlungspolitik seines Landes hin, die auf eine friedliche Lösung abziele. Dagegen würden gewisse andere Kräfte außerhalb der Region aufgrund eigener Interessen den Konflikt anheizen. Deshalb hätten die Vereinigten Staaten zwar die Resolutionen 571 und 574 in ihrer Gesamtheit befürworten können, jedoch in gesonderten Abstimmungen ihre Enthaltung zu den Ziffern 5 beziehungsweise 6 dokumentieren wollen. Auch der Botschafter Großbritanniens erklärte sich zu Ziffer 6 der Resolution 574 und wies eine Auslegung zurück, die eine Intervention durch ausländische Kampfseinheiten zulasse.

Unbezahlte Rechnungen

Der in Resolution 571 erbetene Bericht wurde von der Kommission mit einwöchiger Verzögerung am 22. November 1985 vorgelegt (S/17648) und beruhte auf einer Untersuchung an Ort und Stelle, die vom 13. bis zum 23. Oktober vorgenommen worden war. Der Report, der eine Übersicht über die festgestellten Schäden gibt, wurde am 27. November vom Außenminister Südafrikas als »nicht die wahre Natur« des Konflikts in Angola darstellend zurückgewiesen (S/17662).

Im Sicherheitsrat behandelt wurde der Bericht am 6. Dezember. In seiner Stellungnahme bekräftigte der Vertreter Angolas die Forderung nach Reparationszahlungen durch Südafrika mindestens in Höhe des vom Bericht veranschlagten unmittelbaren Schadens von etwa 36,6 Mill US-Dollar. Er erinnerte daran, daß nach dem südafrikanischen Überfall auf das SWAPO-Flüchtlingslager bei Kassinga im Mai 1978 eine ähnliche Schadensfeststellung getroffen wurde. Südafrika habe diese Forderung bis heute nicht beglichen. Die Erklärung des südafrikanischen Außenministers charakterisierte er als xenophob, paranoid und propagandistisch. Neuerliche Kritik übte er an der offenen und verdeckten Unterstützung der gegen legitime Regierungen gerichteten südafrikanischen Destabilisierungsversuche durch die Vereinigten Staaten.

Ein wiederum von Ägypten, Burkina Faso, Indien, Madagaskar, Peru sowie Trinidad

und Tobago vorgelegter Entwurf wurde auf Antrag der USA in Ziffer 6 gesondert abgestimmt. Darin wird an die UN-Mitgliedstaaten erneut das Ersuchen gerichtet, »der Volksrepublik Angola dringend jede erforderliche Hilfe zu leisten, um ihre Verteidigungsfähigkeit zu stärken«. Bei Stimmenthaltung der USA wurde dieser Passus verabschiedet. Der Entschließungsantrag wurde anschließend einstimmig als Resolution 577(1985) angenommen (Text: VN 6/1986 S.217). Darin werden unter anderem ein angemessener Schadensersatz in vollem Umfang durch Südafrika gefordert (Ziff.7), die Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen um Unterstützung für den sofortigen Wiederaufbau ersucht (Ziff.8) sowie der Generalsekretär gebeten, bis spätestens zum 30. Juni 1986 über die Durchführung der Resolution und insbesondere dieser beiden Punkte zu berichten.

Nach der Abstimmung wies der Vertreter Großbritanniens erneut darauf hin, daß im Verständnis seiner Regierung der Wortlaut dieser Resolution die Intervention durch ausländische Truppen ausschließe und auch nicht in den Anwendungsbereich von Maßnahmen gemäß Kapitel VII der Charta falle. Auch der US-Delegierte schloß sich dieser Auffassung an und wies die Anschuldigungen des angolischen Botschafters zurück.

Bindende Sanktionen abgelehnt

Angesichts fortgesetzter militärischer Übergriffe Südafrikas rief Angola am 12. Juni 1986 erneut den Sicherheitsrat an (S/18148), der sich vom 16. bis zum 18. Juni 1986 mit der Angelegenheit befaßte. Eingangs resümierte der Vertreter Angolas die neuerlichen Angriffsaktionen südafrikanischer Einheiten auf diverse Regionen seines Landes. Seit 1975 habe Südafrika immer wieder angolisches Territorium angegriffen; seit 1981 hielten südafrikanische Truppen Teile Angolas illegal besetzt. Er beklagte die Zurückhaltung in den westlichen Hauptstädten gegenüber diesen Angriffen, die ungestraft blieben und kaum zur Kenntnis genommen würden. Westliche Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats schienen blind und taub bezüglich der Ereignisse im Südlichen Afrika, wo sogenannte friedliche Verhandlungen nichts als eine Konfliktverschärfung bewirkt hätten. Er forderte die Verhängung umfassender und verpflichtender Sanktionen.

Südafrikas Botschafter erklärte unter anderem, die südafrikanische Armee habe die Verantwortung für einen der angeführten Vorfälle zurückgewiesen. Südafrika fühle sich einer Politik der Zusammenarbeit und friedlichen Koexistenz verpflichtet. Als Teil der Region sei es aber ernstlich besorgt über die Entwicklungen. Sein Land sei nicht für den Bürgerkrieg in Angola verantwortlich. Die Schuld liege bei der MPLA. Ferner beschwor der südafrikanische Botschafter erneut die sowjetische Bedrohung.

Im weiteren Verlauf der Debatte kam es zu einer heftigen Kontroverse zwischen den Delegierten der UdSSR und der USA: Der sowjetische Vertreter wies auf eine organische Verbindung ähnlich aggressiver Akte der südafrikanischen Rassisten mit Aktionen hin, die in Stil und Methode vergleichbar von ein-

flußreichen Schutzherrn Südafrikas durchgeführt würden. Als Beispiel nannte er die mit Unterstützung Großbritanniens ausgeführten Operationen der US-Luftwaffe gegen Libyen. Diese Politik des Staatsterrorismus, die von der US-Administration in verschiedenen Regionen der Erde verfolgt werde, diene als Modell, dem die Rassisten in Pretoria als historische Verbündete folgten. Als direkte Ermutigung für die Fortführung solcher Politik müsse das kurz zuvor ausgesprochene Veto der USA und Großbritanniens im Sicherheitsrat gegen den Antrag der afrikanischen Staaten auf Verurteilung der Aggression Südafrikas gegen die drei Frontstaaten gelten (siehe S.64 und S.76f. dieser Ausgabe). Die USA sollten jetzt von der Möglichkeit Gebrauch machen, der Aggressionspolitik Südafrikas ein Ende zu setzen — und sei es auch nur durch eine Stimmenthaltung beim Beschluß von Sanktionen gegen Südafrika.

Der US-Delegierte bezeichnete es in seiner direkten Erwiderung als Unverschämtheit, den USA einen Mangel an Respekt vor den Menschenrechten vorzuwerfen. Die Sowjetunion solle international akzeptierte Standards von Menschenrechten zuerst in den eigenen Herrschaftsbereichen erfüllen, bevor sie das Engagement der USA für Menschenrechte und Grundfreiheiten angreife. Die UdSSR sollte besser damit aufhören, in ihre eigenen Nachbarstaaten einzumarschieren und sie in den Stand unfreiwilliger Satelliten zu zwingen. Die Krokodilstränen, die um das Schicksal anderer vergossen würden, lehne er ab. Die Replik des sowjetischen Delegierten warf dem US-Vertreter eine Ablenkungsstrategie vor. Er wolle statt dessen erneut betonen, daß die USA die Ernsthaftigkeit ihres Anliegens für Demokratie und Freiheit in Südafrika dadurch unter Beweis stellen könnten, daß sie für die Verhängung bindender Sanktionen stimmten.

Zum zur Abstimmung vorliegenden Entwurf (S/18163; Text: VN 6/1986 S.217f.) erklärte der Vertreter Frankreichs vorab, daß sein Land die Umwandlung freiwilliger Sanktionsmaßnahmen in bindende Sanktionsbeschlüsse gegen Südafrika nicht für angemessen halte. Deshalb, und auf Grund einiger nicht annehmbarer Formulierungen, werde sich Frankreich der Stimme enthalten. Von den 14 anderen Ratsmitgliedern stimmten zwölf für Annahme des Entwurfs; die USA und Großbritannien machten von ihrem Vetorecht als Ständige Mitglieder Gebrauch. Der Delegierte Großbritanniens begründete dies anschließend vor allem mit der vorgesehenen Verhängung bindender Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta. Ein Wirtschaftsboykott sei kein geeignetes Mittel. Der US-Delegierte äußerte Zweifel an der faktischen Grundlage der Verurteilung, da Südafrika die Beschuldigungen zum Teil zurückgewiesen und keine unabhängige Kommission die Sachlage untersucht habe. Erneut wurde die Notwendigkeit friedlicher Verhandlungen zur Beendigung der Gewalt betont. Deshalb könne ein Aufruf zur Unterstützung der militärischen Möglichkeiten der Regierung Angolas ebensowenig gebilligt werden wie die Anwendung von Kapitel VII der Charta.

Enttäuschung und Verzweiflung hinsichtlich

der Nutzlosigkeit des Rates, solange zwei der Ständigen Mitglieder als eigentliche Hüter der Charta ihr Mandat so verletzen, gab in seiner Abschlußrede der angolische Botschafter zu Protokoll. Er befürchte, daß dies nicht das letzte imperialistische Militärabenteuer Südafrikas gewesen sei und damit auch nicht sein letzter Auftritt vor dem Sicherheitsrat in dieser Angelegenheit.

Bericht des Generalsekretärs

Am 30. Juni 1986 legte der Generalsekretär in Erfüllung des in Ziffer 9 der Resolution 577(1985) formulierten Auftrags dem Sicherheitsrat seinen Bericht über die Umsetzung der verabschiedeten Empfehlungen vor (S/18195). Von den UN-Mitgliedstaaten hatten bis dahin zwölf auf das Ersuchen des Generalsekretärs mit Schreiben vom 16. Dezember 1985 reagiert, über ihre Aktivitäten zur Verwirklichung der geforderten Hilfsmaßnahmen zu berichten. Während sich elf Staaten bemühten, ihre Bereitschaft zur Hilfe zu dokumentieren, teilten die USA lapidar mit, daß sie derzeit nicht dazu in der Lage seien, die in den operativen Ziffern 6 und 8 der Resolution 577(1985) geforderte Unterstützung anzubieten. 18 internationale Organisationen informierten über ihre Bemühungen. Der südafrikanische Botschafter beantwortete eine Anfrage des Generalsekretärs bezüglich der Reparationsforderungen damit, daß er die Ablehnung der Resolution 577 durch seine Regierung bekräftigte. Die Maßnahmen, zu denen Südafrika in Angola gezwungen werde, zielten ausschließlich auf die terroristischen Kräfte ab, die den Schutz dieser Regierung nutzten, Gewaltakte gegen die Menschen Südwestafrikas/Namibias auszuüben. Angola habe dafür die Verantwortung zu tragen.

Am 2. September 1986 legte der Generalsekretär eine Ergänzung des Berichts vor (S/18195/Add.1), in der weitere Stellungnahmen von jeweils zwei Staaten beziehungsweise internationalen Organisationen nachgereicht wurden. Die Bundesrepublik Deutschland gab keine Antwort.

Kein Ende des Konflikts

Unterdessen hatte am 15. August 1986 der Vertreter Angolas die Mitglieder des Sicherheitsrats über neue Aggressionsakte Südafrikas gegen sein Land informiert (S/18282). Am 27. Januar 1987 wurde eine weitere Liste von Ereignissen dem Sicherheitsrat vorgelegt, die alleine für Januar 1987 elf Vorkommnisse verzeichnete (S/18638). Nach Meinung Angolas zeigt die jüngste Truppenbewegung, daß ein neuerlicher südafrikanischer Überfall größeren Ausmaßes bevorstehe. Weiterhin gebe die Nachricht, daß die UNITA möglicherweise von seiten der amerikanischen Regierung Militärlieferungen erhalten habe, Anlaß zur Sorge.

Es steht zu befürchten, daß der angolische Botschafter mit seinem Schlußwort anläßlich der bislang letzten einschlägigen Debatte im Sicherheitsrat recht behält: Angesichts der gegenwärtigen Lage dürfte sich der Sicherheitsrat auch in Zukunft mit Klagen Angolas hinsichtlich südafrikanischer Überfälle vom Territorium Namibias aus zu befassen haben. Zu dieser Vorhersage bedarf es kaum prophetischer Gaben, und auch künftig wird

die Zivilbevölkerung die größten Opfer bei solchen kriegerischen Übergriffen zu tragen haben. Wie der angolische Vertreter in derselben Rede erklärte, wird die Grundvoraussetzung für einen dauerhaften Frieden in der Region erst durch die Beendigung des südafrikanischen Apartheidsystems geschaffen. Auch in diesem Punkt darf ihm zugestimmt werden. *Henning Melber* □

Sozialfragen und Menschenrechte

Anti-Apartheid-Konvention: 10. Tagung des Dreiergremiums — Nachlässigkeit in der Befolgung der Berichtspflicht — Kritik an transnationalen Unternehmen (11)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1986 S.79 fort. Text des Übereinkommens: VN 2/1975 S.57f.)

Noch immer sind 122 Berichte überfällig, die von den (Ende 1986: 85) Vertragsstaaten des *Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid* vorzulegen sind. Vom 26. bis zum 30. Januar 1987 fand in Genf die 10. Tagung der Dreiergruppe statt, deren Mitglieder dieses Jahr aus Algerien, Nicaragua und Sri Lanka kamen. 15 Länderberichte waren im Beisein der jeweiligen Staatenvertreter daraufhin zu überprüfen, wie die berichtenden Staaten die Ziele der Konvention in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung fortschreitend verwirklichen (UN Doc. E/CN.4/1987/28 v.2.2.1987).

In *China*, wo die Gleichberechtigung aller Nationalitäten ein verfassungsmäßig verankertes Recht ist, gilt Apartheid als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Demgemäß habe seine Regierung, so der Vertreter der Volksrepublik, wiederholt gegen das rassistische Regime in Südafrika und die illegale Besetzung Namibias protestiert sowie die wirtschaftliche und militärische Unterstützung durch einige westliche Länder und transnationale Unternehmen bedauert. Die Gruppe fragte speziell nach der Verwirklichung der Auslieferungsbestimmung in Art. XI Abs.2 der Konvention; besondere Vorschriften existierten nicht, so der Vertreter, jedoch seien alle von China ratifizierten internationalen Instrumente innerstaatlich anwendbar, also auch der genannte Artikel der Konvention.

Kuba hob in seinem Bericht die verschiedenen Aktivitäten im Kampf gegen die Apartheid hervor: Alle einschlägigen internationalen Abkommen seien ratifiziert worden, auch würden die entsprechenden UN-Resolutionen befolgt. Apartheid und Diskriminierung auf Grund von Geschlechtszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe oder Nationalität würden strafrechtlich geahndet. Positiv vermerkte die Dreiergruppe, daß Kuba keinerlei Beziehungen zu Südafrika unterhält.

Die Apartheid-Politik Südafrikas, so der Vertreter der *Sowjetunion*, werde durch die direkte Unterstützung einflußreicher westlicher Interessenten, vornehmlich transnationaler Unternehmen, gestärkt. Verbindliche Sanktionen seien ein erfolgversprechender Weg, das Apartheidregime zur Aufgabe seiner menschenverachtenden Politik zu zwingen.